



Satzung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Präambel	2
§ 1 Name, Sitz, Gründung, Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen	3
§ 4 Anti-Doping-Bestimmungen	4
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Ausschluss von Mitgliedern	5
§ 7 Mitgliedschaft in anderen Organisationen	5
§ 8 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder	5
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Verbandsangehörigen	5
§ 10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	6
§ 11 Beitragspflicht	6
§ 12 Organe des PVRLP	7
§ 13 Die Landesversammlung	7
§ 14 Stimmrecht	8
§ 15 Satzungsänderung	9
§ 16 Landesvorstand	9
§ 17 Die Rechtsorgane	10
§ 18 Kassenprüfer	10
§ 19 Beschlüsse und Aktenführung	10
§ 20 Auflösung	11
§ 21 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	11



Präambel

Die in der vorliegenden Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

§ 1 Name, Sitz, Gründung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Pétanque-Verband Rheinland-Pfalz e.V.“ und ist unter der Vereinsnummer VR 1907 beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Kaiserslautern.
- (3) Die erste Satzung wurde am 11.05.1991 errichtet.
- (4) Das Geschäfts- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der „Pétanque-Verband Rheinland-Pfalz e.V.“ (Kurzbezeichnung PVRLP) ist der Fachverband für den Boule- und Pétanque-Sport in Rheinland-Pfalz.
- (2) Zweck und Aufgabe des PVRLP ist es,
 - den Boule- und Pétanque-Sport planmäßig als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport zu fördern, unter Beachtung der Petanque-Regeln des DPV gemäß der F.I.P.J.P. (Fédération Internationale de Pétanque et Jeu Provençal)
 - den Boule- und Pétanque-Sport in Rheinland-Pfalz gegenüber den Landes-Sportorganisationen und dem Deutschen Pétanque Verband (DPV) zu vertreten und in Staat und Gesellschaft sowie den landesweiten und regionalen Sportorganisationen zu vertreten
 - alle Bestrebungen zur Errichtung und Erhaltung sportgerechter Boule- und Pétanque-Sportanlagen zu unterstützen und rheinland-pfälzische Meisterschaften und andere sportliche Maßnahmen auf Landesebene und überregional durchzuführen
 - die Koordinierung und Überwachung des Spielbetriebes innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, wie Liga- und Pokalspiele, Qualifikation für überregionale Veranstaltungen, Breitensport und die dafür notwendigen Maßnahmen zu organisieren, Verwaltung des Lizenzwesens und die Ausbildung und Organisation des Schiedsrichterwesens zu gewährleisten
 - sportliche Führungs- und Lehrkräfte aus- und weiterzubilden
 - die Jugendarbeit nach den Grundsätzen der PVRLP-Jugendordnung zu fördern
 - die Öffentlichkeitsarbeit für die Sportart Boule/Pétanque zu fördern
 - die Entscheidung, Schlichtung und Regelung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes sowie mitgliedsangehörigen Spielern/innen zu bearbeiten
 - die Ahndung von Verstößen
 - gegen Bestimmungen des Verbandes
 - gegen die in seinem Bereich geltenden Vorschriften und Beschlüsse,sowie die Ahndung bei verbandsschädigendem und unsportlichem Verhalten zu gewährleisten
- (3) Der PVRLP verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des PVRLP dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der PVRLP ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.



- Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des PVRLP erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des PVRLP fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen, die bei der Tätigkeit für den Verband in dessen Auftrag entstehen, können auf Antrag und Nachweis erstattet werden.
- Die Organe des Vereins (§12) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand, Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
- Der PVRLP ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Die Integration ausländischer Mitbürger ist ihm ein besonderes Anliegen.
- Der Pétanque-Verband Rheinland-Pfalz fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und steht mit gezielten Maßnahmen für die Beseitigung von Nachteilen ein. Er verpflichtet sich auf allen Ebenen die Strategie des Gender Mainstreamings anzuwenden.
- Der Verband setzt sich zum Ziel, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderungen am Sport zu fördern und zu verwirklichen. Er unterstützt seine Mitglieder bei der Schaffung von barrierefreien Sportangeboten und bietet Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen für seine Mitglieder zu den Themen Inklusion und Barrierefreiheit an. Er kann eng mit Organisationen der Behindertenhilfe zusammenarbeiten, um inklusive Sportangebote zu unterstützen und anzubieten.
- Der Pétanque-Verband Rheinland-Pfalz verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

- (1) Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des PVRLP und seiner Organe. Im Übrigen regelt der PVRLP seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.

Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere

- eine Geschäftsordnung (02),
 - eine Sportordnung (03),
 - eine Ligaordnung (04),
 - eine Schiedsrichterordnung (05),
 - eine Finanzordnung (06),
 - eine Jugendordnung (07),
 - eine Rechts- und Disziplinarordnung (08),
 - eine Ehrenordnung (09)
- (2) Die erlassenen Ordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen der PVRLP-Organe sind in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Vereine und deren Mitglieder verbindlich. Die Vereine gewährleisten insoweit die Verbindlichkeit durch Einhaltung ihrer Pflichten gemäß §9 der Satzung. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Sportgerichtsbarkeit gemäß PVRLP Rechts- und Disziplinarordnung anzuerkennen. Die Anrufung staatlicher Gerichte ist nur nach Ausschöpfung der verbandsinternen Rechtsbehelfe zulässig.
- (3) Der Landesverband kann eine Geschäftsstelle unterhalten, derer sich die Organe des Verbandes zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen können.
- (4) Die Landesversammlung (LV) kann weitere Ordnungen beschließen.



§ 4 Anti-Doping-Bestimmungen

(1) Grundsatz

Der Verband bekennt sich zu einem dopingfreien Sport und tritt aktiv für Fairness, Chancengleichheit und Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler ein. Er erkennt die Anti-Doping-Bestimmungen der nationalen und internationalen Sportorganisationen als verbindlich an.

(2) Geltende Regelwerke

Maßgeblich sind insbesondere:

- der Welt-Anti-Doping-Code (WADC)
- der Nationale Anti-Doping-Code (NADC) der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland (NADA)
- die Anti-Doping-Regularien des zuständigen Bundesfachverbandes in seiner jeweils gültigen Fassung.

(3) Verpflichtung der Mitglieder

Die Mitgliedsvereine, deren Mitglieder sowie alle dem Verband zugehörigen Sportlerinnen, Trainerinnen, Betreuerinnen, Funktionsträgerinnen und sonstige im Sport tätige Personen erkennen die oben genannten Regelwerke als verbindlich an und verpflichten sich zu deren Einhaltung.

(4) Zusammenarbeit mit der NADA

Der Verband unterstützt die Arbeit der NADA und anderer zuständiger Stellen bei der Prävention, Kontrolle und Ahndung von Dopingverstößen. Er verpflichtet sich, im Rahmen seiner Zuständigkeit an entsprechenden Maßnahmen aktiv mitzuwirken.

(5) Sanktionen

Dopingverstöße werden gemäß den jeweils gültigen Anti-Doping-Regelwerken geahndet. Der Verband erkennt die Entscheidungen der zuständigen Anti-Doping-Organisationen an und behält sich ergänzende disziplinarische Maßnahmen im Rahmen seiner Zuständigkeit vor.

(6) Prävention und Aufklärung

Der Verband fördert die Dopingprävention durch geeignete Informations-, Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen für Sportlerinnen, Trainerinnen und Vereinsverantwortliche.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder im PVRLP sind die Vereine für den Boule- und Pétanque-Sport in Rheinland-Pfalz. Mitglied des PVRLP kann jeder eingetragene und gemeinnützige Verein in Rheinland-Pfalz werden, der Boule- und/oder Pétanque-Sport als Hauptzweck oder in einem Mehrspartenverein als eigenständig organisierte Abteilung betreibt. Mit der Aufnahme eines Vereins werden dessen Mitglieder Verbandsangehörige.

(2) Die Mitgliedschaft kann erworben werden, wenn ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme gestellt wird, der die Erklärung enthält, dass die Satzungen, Ordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen des DPV und des PVRLP der entsprechenden Organe anerkannt und beachtet werden und der Antragsteller, ein anerkannt gemeinnützigen Zwecken dienender Verein ist. Ein entsprechender Nachweis der Gemeinnützigkeit ist dem Antrag beizufügen.

(3) Der Antrag muss vom vertretungsberechtigten Vereinsvorstand unterschrieben sein. Ferner ist die Vereinssatzung beizufügen.

(4) Der Landesvorstand entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Eingang über den Antrag. Wird die Aufnahme vom Landesvorstand abgelehnt, so entscheidet auf Antrag die nächste LV endgültig.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt; die Austrittserklärung muss drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand des PVRLP mitgeteilt werden. Der Austritt ist durch die in Abs. 3 bezeichneten Personen schriftlich gegenüber dem Landesvorstand zu erklären.
- Der Austritt ist nur zulässig zum Schluss des Kalenderjahres durch Auflösung des Vereins, der die Mitgliedschaft besitzt durch Ausschluss. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die LV nach Anhörung des Mitgliedes
- Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen.



- (6) Ein Verein des Verbandes, der mit einem anderen Verein fusioniert oder sich einem anderen Verein anschließt und in diesem aufgeht, bzw. eine Pétanque-Abteilung eines Vereines des Verbandes, die sich einem anderen Verein anschließt und in ihm aufgeht, kann beim Vorstand des PVRLP einen schriftlichen Antrag auf Weiterführung der Mitgliedschaft unter der neuen Vereinsbezeichnung stellen. Der PVRLP-Vorstand entscheidet über den Antrag

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch die LV auf Antrag des Landesvorstandes erfolgen, und zwar in folgenden Fällen:

- wenn die in §9 festgelegten Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt und die Verletzungen trotz der vom Landesvorstand erfolgten schriftlichen Abmahnung fortgesetzt werden;
- wenn das Mitglied seinen dem PVRLP gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch den Landesvorstand unter Androhung von Ausschluss nicht nachkommt;
- wenn das Mitglied in grober Weise schuldhaft gegen die Interessen des PVRLP verstößt; das Nähere regelt die Disziplinarordnung des PVRLP;
- wenn das Mitglied die Anerkennung der Gemeinnützigkeit trotz Aufforderung durch den Landesvorstand nicht nachweist oder sie verliert.

§ 7 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der PVRLP kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

§ 8 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Landesvorstandes können von der Landesversammlung Personen, die sich um den Boule- und Pétanque-Sport verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenpräsidenten können an Sitzungen des Landesvorstandes und der Landesversammlung teilnehmen. Ehrenmitglieder können an der Landesversammlung teilnehmen. Sie sind jeweils beratend tätig und haben kein Stimmrecht. Verleihung von Auszeichnungen und Erinnerungszeichen an Personen und Vereine, die sich um den Boule- und Pétanque-Sport Verdienste erworben haben, werden in einer Ehrenordnung geregelt.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Verbandsangehörigen

Rechte

- (1) Die Mitglieder haben Sitz und Stimme bei der Landesversammlung des PVRLP nach Maßgabe des §14 der Satzung.
- (2) Die Verbandsangehörigen haben das Recht auf Teilnahme am Spielbetrieb des Verbandes im Rahmen der gegebenen Rechtsgrundlagen.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der gegebenen Rechtsgrundlagen durch den Verband unterstützt zu werden.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, Verbandsangehörige für die Übernahme eines Amtes im Verband vorzuschlagen. Alle volljährigen Verbandsangehörigen können zur Bekleidung eines Amtes gewählt werden. Ausnahmen bedürfen der satzungsgemäßen Grundlage.
- (5) Die Mitgliedsvereine sind innerhalb ihrer Bereiche für alle mit der Pflege des Pétanque-Sports zusammenhängenden Fragen durch Erlass eigener Satzungen und Ordnungen zuständig, soweit nicht diese Fragen der Beschlussfassung durch Organe des PVRLP vorbehalten sind.



Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- (6) die Satzung und die Ordnungen des Verbandes und die von den Organen des Verbandes im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- (7) Ihre aktiven und passiven Mitglieder namentlich mit den erforderlichen Angaben als Verbandsangehörige fristgerecht zu melden, die für den Verbandszweck notwendigen Unterlagen vorzulegen und für den Verbandszweck notwendige Informationen zu geben.
- (8) die Organe und Amtsträger des Verbandes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (9) in allen aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechtsstreitigkeiten die zuständigen Verwaltungs- und Rechtsorgane des Verbandes anzurufen.
- (10) umgehend jeden Wechsel in der Vereins- oder Abteilungsleitung des Mitgliedes, sowie rechtskräftig gewordene Vereinsstrafen unaufgefordert dem Landesvorstand mitzuteilen.
- (11) die von der LV festgelegten Verbandsabgaben fristgerecht zu entrichten.

§ 10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der PVRLP verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Verbandsangehörigen. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Verbandsangehörigen der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung
 - Veröffentlichung auf der Homepage des PVRLP

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des PVRLP zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- (3) Jeder Verbandsangehörige hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Verbandsangehörigen weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsmäßigen Aufgaben entspricht.

§ 11 Beitragspflicht

- (1) Die Mitgliedsvereine sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen nach Maßgabe der Anzahl ihrer Vereins- bzw. Pétanque-Sparten-Mitglieder (Verbandsangehörige) verpflichtet.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages und deren Fälligkeiten beschließt die LV. Über eventuelle Umlagen beschließt die LV mit 2/3 Mehrheit.
- (3) Das Nähere regelt die Finanzordnung.



§ 12 Organe des PVRLP

Organe des Pétanque-Verbandes Rheinland-Pfalz e.V.

1. die Landesversammlung (LV)
2. der Landesvorstand
3. der Sportausschuss
4. der Jugendausschuss
5. der Ligaausschuss
6. der Schiedsrichterausschuss
7. der Rechts- und Disziplinarausschuss

§ 13 Die Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung (Mitgliederversammlung) ist das oberste Organ des Verbandes. Sie setzt sich zusammen aus
 - den von den Vereinen bestellten Vertretern
 - den Mitgliedern des Landesvorstandes
 - den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.
- (2) Vertreter von Spielgemeinschaften können an der LV nach Genehmigung durch den Landesvorstand als nicht stimmberechtigte Gäste teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Wenn hierfür ein triftiger Grund vorhanden ist, kann ein Tagungsleiter gewählt werden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene LV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Eine Versammlung ohne Wahlen des Vorstandes und ohne Satzungsangelegenheiten kann als Online-Veranstaltung durchgeführt werden. Der Landesvorstand entscheidet darüber in einer Vorstandssitzung im Vorfeld und informiert fristgerecht mit der Einladung, um die technischen Voraussetzungen zu definieren.
- (6) Die LV hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des rheinland-pfälzischen Boule- und Pétanque-Sport zu beschließen. Darüber hinaus obliegt ihr unter anderem die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes.
- (7) Es finden jährlich zwei ordentliche Landesversammlungen statt, jeweils im 1. und 4. Quartal eines Kalenderjahres.

In der im 1. Quartal stattfindenden LV werden insbesondere folgende Aufgaben erledigt:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands über das letzte nicht verhandelte Geschäftsjahr
- Entgegennahme der Rechnungslegung
- Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
- Entgegennahme anderer Berichte
- Entlastung des Landesvorstandes
- Vorlage und Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- Wahl von Teilen des Landesvorstandes (Präsident, Kassenwart, Sportwart, Frauenwart und Schriftführer in geraden Jahren; Vizepräsident, Ligawart, Schiedsrichterwart und Jugendwart in ungeraden Jahren) siehe §16
- Wahl von Kassenprüfern (jeweils ein Kassenprüfer und -vertreter in jedem Jahr)
- Bestimmung von Ausschüssen und deren Besetzung
- Wahl der Mitglieder des Rechts- und Disziplinarausschusses
- Beschlussfassung über Anträge



Die im 4. Quartal stattfindende LV dient in erster Linie der Vorbereitung des Spielbetriebs im folgenden Jahr. Insbesondere

- Zwischenbericht des Vorstandes
- Zwischenbericht des Kassenwarts
- Bericht des Sportwarts über die sportlichen Aktivitäten im Kalenderjahr
- Bericht des Ligawarts über die sportlichen Aktivitäten im Kalenderjahr
- Beschlussfassung über Ordnungen
- Beschlussfassung über Anträge

Der Landesvorstand beruft die LV unter Festlegung von Ort, Termin und vorläufiger Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Eine Einberufungsfrist von 4 Wochen ist einzuhalten. Gleichzeitig ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Alle erforderlichen Unterlagen sind der Einladung beizufügen. Die Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen.

- (8) Anträge sind spätestens drei Wochen vor Beginn der ordentlichen LV schriftlich mit Begründung bei der PVRLP-Geschäftsstelle bzw. dem Vorstand einzureichen. Für Anträge auf Änderung der Satzung gilt §15.
- (9) Darüber hinaus können Anträge als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn sie in der Landesversammlung schriftlich eingebracht werden und eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen der Behandlung zustimmt; Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.
- (10) Zwei Wochen vor der ordentlichen LV verspricht der Landesvorstand die endgültige Tagesordnung inklusive der zu behandelnden Anträge an seine Mitgliedsvereine.
- (11) Die Landesversammlung ist durch Mehrheitsbeschluss berechtigt, Amtsträgern des Verbandes während ihrer Amtszeit das Vertrauen zu entziehen. Amtsträger, denen das Vertrauen entzogen wurde, verlieren damit ihr Amt. Zur wirksamen Beschlussfassung sind 2/3 der abgegebenen Ja-Stimmen notwendig. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Die Abstimmung erfolgt schriftlich in geheimer Form.
- (12) Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der LV sind für alle Mitglieder und Organe verbindlich.
- (13) Der Landesvorstand kann aus wichtigem Grunde eine außerordentliche LV einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies von 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen LV können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche LV muss spätestens zwei Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang bei der PVRLP-Geschäftsstelle die Zahl, der zur Einberufung einer außerordentlichen LV erforderlichen Stimmen erreicht ist. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche mitzuteilen.
- (14) Die weiteren Einzelheiten der Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen LV, der Beschlussfähigkeit, des Ablaufes, des Verfahrens bei der Abstimmung über Anträge und bei Wahlen, sowie der Beurkundung der Beschlüsse regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied besitzt in der LV entsprechend seiner eigenen Mitgliederzahl pro angefangene 25 Vereinsmitglieder eine Stimme. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, es kann nicht als Vertreter oder Delegierter eines Mitgliedes abstimmen. Die als Gäste teilnehmenden Spielgemeinschaften haben kein Stimmrecht.
- (2) Das Stimmrecht der Mitglieder wird durch ihre bestellten Vertreter ausgeübt. Wählbar ist jede volljährige Person, die Mitglied eines dem Landesverband angeschlossenen Vereins ist. Ämterhäufung ist unzulässig.
- (3) Die Stimmen eines Stimmberechtigten (z.B. eines Mitgliedsvereines) dürfen nicht auf einen anderen übertragen werden.
- (4) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.



- (5) Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung oder Online-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. der an einer E-Mail-Abstimmung oder Online-Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 15 Satzungsänderung

Anträge zur Änderung der Satzung sind bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der ordentlichen LV schriftlich mit Begründung bei der PVRLP-Geschäftsstelle bzw. dem Vorstand einzureichen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, einschließlich der Änderung des Vereinszwecks, bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

§ 16 Landesvorstand

- (1) Dem Landesvorstand obliegt die Leitung des PVRLP. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach der Satzung und den Ordnungen anderen Organen des Verbands übertragen sind. Die nachfolgend mit ungeraden Ziffern bezeichneten Positionen werden in den geraden Jahren, die mit geraden Zahlen bezeichneten Positionen in den ungeraden Jahren in der Landesversammlung im ersten Quartal für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er setzt sich in seiner Gesamtheit aus den folgenden Mitgliedern zusammen:
1. dem Präsidenten,
 2. dem Vizepräsidenten,
 3. dem Kassenwart,
 4. dem Ligawart,
 5. dem Sportwart,
 6. dem Schiedsrichterwart,
 7. dem Frauenwart,
 8. dem Jugendwart,
 9. dem Schriftführer / Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
- (2) Der Landesvorstand tritt nach Bedarf zusammen und erledigt die laufenden Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen. Er ist für die Ausführung der Beschlüsse der Landesversammlung und des Landesvorstandes verantwortlich.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Kassenwart; jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der Vizepräsident seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Präsidenten und der Kassenwart nur bei Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten ausüben.
- (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes und des Rechts- und Disziplinarausschusses werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der ordentlichen LV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer des Ausgeschiedenen. Das Ersatzmitglied muss von der nächstfolgenden ordentlichen LV bestätigt werden.
- (5) Scheiden mehr als 50 % der auf der LV gewählten Vorstandsmitglieder aus, so haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder eine außerordentliche LV einzuberufen. Tritt der Gesamtvorstand zurück hat der Rechts- und Disziplinarausschuss eine außerordentliche LV einzuberufen. In diesem Falle stehen verbindlich die Tagesordnungspunkte Nachwahl bzw. Neuwahl des Vorstands oder Auflösung des PVRLP zur Abstimmung.
- (6) Die Wahlen zum Landesvorstand und der Besetzung der Ausschüsse erfolgt schriftlich in geheimer Form. Gewählt ist wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.
- (7) Der Landesvorstand kann für verschiedene Sachgebiete Beauftragte benennen. Die Beauftragten können vom Vorstand bei Bedarf zu Sitzungen des Landesvorstands eingeladen werden. Sie sind dann beratend tätig und haben kein Stimmrecht. Die Beauftragten müssen von der nächstfolgenden ordentlichen LV bestätigt werden.



- (8) Für die Beschlussfassung des Vorstandes ist die Geschäftsordnung für Vorstandssitzungen maßgebend.
- (9) Der Vorstand führt neben den Aufgaben nach dieser Satzung und den erlassenen Ordnungen die Beschlüsse der Landesversammlung aus.
- (10) Sitzungen des Landesvorstandes sind vom Präsidenten mindestens zweimal jährlich, ansonsten nach Bedarf, einzuberufen.
- (11) Einzelheiten über die Tätigkeit des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

§ 17 Die Rechtsorgane

- (1) Dem Rechts- und Disziplinarausschuss gehören an,
 - der Ausschussvorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - 3 Beisitzer
- (2) Die Aufgaben des Ausschusses sind
 - Auslegung der Satzung und Beratung der anderen Organe in Angelegenheiten der Satzung und Ordnungen
 - Ausarbeitung und Auslegung der Rechts- und Disziplinarordnung
 - Rechtsprechung
- (3) Die Zuständigkeiten des Rechts- und Disziplinarausschusses sowie die Verfahrensvorschriften in Rechtsangelegenheiten regelt die Rechts- und Disziplinarordnung unter Zugrundelegung der Forderung, dass alle Entscheidungen in der Besetzung von drei Mitgliedern der Rechtsorgane zu treffen sind.

§ 18 Kassenprüfer

Die Kassenprüfung des PVRLP erfolgt durch zwei ehrenamtliche Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. In jedem Jahr wählt die Landesversammlung einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter neu. Der neu gewählte Kassenprüfer bzw. bei Verhinderung dessen Stellvertreter, prüft mit dem im Vorjahr gewählten Kassenprüfer bzw. dessen Stellvertreter die Kasse. Sie erstatten der Landesversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts. Die weiteren Einzelheiten sind in der Finanzordnung festgelegt.

§ 19 Beschlüsse und Aktenführung

Die von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu den Akten zu geben. Sie sind zu unterzeichnen. Beschlüsse der Landesversammlung werden vom Versammlungsleiter und Protokollführer, Beschlüsse des Vorstandes werden vom Präsidenten oder seinem Vertreter unterzeichnet. Die Aktenführung obliegt dem jeweiligen Vorstand. Alle internen und alle externen Geschäftsvorgänge sind durch ordnungsgemäße Aktenführung zu dokumentieren. Jedem Mitglied ist auf sachlich begründeten Antrag Akteneinsicht zu gewähren. Schriftstücke sind auch in elektronischer Form archivierbar.

Diese Satzung, die Berichte und Protokolle der LV, sowie die Beschlüsse der LV, ebenso alle die Interessen der Mitglieder des Verbandes betreffenden Beschlüsse des Landesvorstandes und der Ausschüsse, sind auf der Internetseite des PVRLP für alle Mitglieder zu veröffentlichen. Dies muss spätestens vier Wochen nach ihrer Entstehung oder Kenntnisnahme geschehen. Sie können frühestens am ersten Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Sämtliche Schriftstücke sind mindestens 10 Jahre zu archivieren.



§ 20 Auflösung

- (1) Die Auflösung des PVRLP kann nur in einer eigens dazu einberufenen Landesversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen der Mitglieder des Landesverbandes beschlossen werden.
- (2) Hinsichtlich der Einberufungsfrist gelten die Bestimmungen des § 13.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des PVRLP oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an die Deutsche Krebshilfe, die es ausschließlich und unmittelbar in der Kinderkrebsfürsorge zu verwenden hat.

§ 21 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Sollte eine der in dieser Satzung enthaltenen Regelungen nichtig oder unwirksam sein, so hat dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen. Vorstand und LV werden unverzüglich die beanstandete Regelung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Sinn, Zweck und der Bedeutung der ungültigen möglichst nahekommt.

Die ursprüngliche Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11. Mai 1991 errichtet und am 19.02.1992 unter dem Aktenzeichen VR Kai 1907 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern eingetragen.

Die vorliegende Satzung wurde in der Landesversammlung vom 17.02.1996 neu gefasst und am 14.02.98 mit einer Änderung (Stimmrecht Vorstand u. Pressewart) neu gefasst.

Weitere Änderungen sind am 27.01.2001 (Ergänzung der Frauenwartin in den LV-Vorstand) erfolgt und am 08.08.2006 in das Vereinsregister eingetragen.

Die Satzung wurde in der Landesversammlung vom 14.02.2009 vollständig überarbeitet.

Am 17.11.2009 wurde die Satzung (§2 Abs. 5) geändert.

Am 27.11.2010 wurde die Satzung (§15 Abs.1) geändert.

Diese Änderungen wurden am 25.10.2011 in das Vereinsregister eingetragen.

Am 15.11.2015 wurde die Satzung geändert (§8 Abs. 1, §11, § 15 Abs. 1 und Abs. 7). Diese Änderung wurde am 03.03.2015 in das Vereinsregister eingetragen.

Am 10.03.2018 wurde die Satzung (§12 Abs.7,8,14) von der Landesversammlung geändert.

Die Mitgliederversammlung vom 17.11.2018 hat die Änderung der Satzung in § 9 (Datenschutz, Persönlichkeitsrechte) beschlossen. Diese Änderungen wurden am 19.05.2020 in das Vereinsregister eingetragen.

Die Satzung wurde in der Landesversammlung vom 29.11.2025 vollständig überarbeitet und einstimmig beschlossen.